



Kundmachung für Internet

Freistadt, 09.07.2026

Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis,
Prager Straße 5, 4261 Rainbach im Mühlkreis;
Herstellung der ökologischen
Längsdurchgängigkeit der Feldaist bei
Fluss-km 38,46 – 40,97;
wasserrechtliche Überprüfung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Der Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis, Prager Straße 5, 4261 Rainbach im Mühlkreis wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 24. August 2022, BHFRWa-2022-676875/7-He, die wasserrechtliche Bewilligung für die Herstellung der ökologischen Längsdurchgängigkeit der Feldaist zwischen Fluss-km 38,46 – 40,97, in der KG 41019 Rainbach, Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis, bzw. teilweise in der KG 41003 Grünbach, Gemeinde Grünbach bei Freistadt erteilt.

Mit Schreiben vom 31.01.2024 wurde die Fertigstellung angezeigt, mit Schreiben vom 10.04.2026 (eingelangt am 14.04.2026) wurden die Kollaudierungsunterlagen vorgelegt und um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung ersucht.

In dieser Angelegenheit wird von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort der Zusammenkunft	
Marktgemeindeamt Rainbach im Mühlkreis, Prager Straße 5, 4261 Rainbach im Mühlkreis	
Datum	Zeit
Montag, 27. Juli 2026	ca. 13:00 Uhr

Mit der Leitung der Verhandlung ist betraut: Maximilian Wagner, LL.B.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage oder Anlageteile vorbringen wollen.

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Betreffend die Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertig gestellten Anlagen gilt:

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

Der Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis, Prager Straße 5, 4261 Rainbach im Mühlkreis, wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 24. August 2022m, BHFRWa-2022-676875/7-He, die wasserrechtliche Bewilligung für die Herstellung der ökologischen Längsdurchgängigkeit der Feldaist bei Fluss-km 38,46 – 40,97, in der KG 41019 Rainbach, Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis, bzw. teilweise in der KG 41003 Grünbach, Gemeinde Grünbach bei Freistadt erteilt.

Dazu wurde die Fertigstellung gemeldet und mit Schreiben vom 31.01.2026 gemeldet. Mit Schreiben vom 10.04.2026 wurden die Kollaudierungsunterlagen vorgelegt und um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung ersucht.

Die näheren Einzelheiten gehen aus den zur Einsicht vorliegenden Einreichunterlagen hervor.

Sie können in nachstehende Projektsunterlagen Einsicht nehmen:

Kollaudierungsoperat	
Ort der Einsichtnahme	Zeit
Bezirkshauptmannschaft Freistadt	täglich 07.30 bis 12.00 Uhr
Promenade 5, 4240 Freistadt	Dienstag 07.30 bis 17.00 Uhr

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- ☒ an der Amtstafel der Markgemeindeamt Rainbach im Mühlkreis
- ☒ an der Amtstafel der Gemeinde Grünbach
- ☒ durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.bh-freistadt.gv.at> (Amtstafel)

kundgemacht.

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können. Als sonst **Beteiligter** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 BGBl.Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung (AVG)

§§ 98 und 121 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215 in der geltenden Fassung (WRG 1959).

Hinweis für die Gemeinden:

- a. mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
- b. mit dem Ersuchen eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektsunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c. vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d. bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung zu übergeben.

Freundliche Grüße

Für die Bezirkshauptfrau
Maximilian Wagner, LL.B.

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-fr.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Öffnungszeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter <https://www.bh-freistadt.gv.at>. **Amtsstunden:** Mo, Di, Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhfreistadt.htm>.